

# Tagesfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **73=93 (1927)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hptm. Ritter schreibt in seiner ganz vorzüglichen Schrift<sup>2)</sup> mit Recht:

„Das schmale lange Seitengewehr wird zu seinem Vorläufer in der Entwicklung, dem Nurbajonett, in die Heeresmuseen wandern müssen.“

Wir wollen aber die Stichwaffe nicht ganz verwerfen. Das Seitengewehr oder Bajonett soll uns erhalten bleiben, aber nur als kurzer Dolch. Für Patrouillen-Unternehmungen wird er sich sicher eignen. Doch vergessen wir nicht, daß die Stichwaffe nicht die alleinige Nahkampf-Waffe sein kann. Die Hieb-Waffe ist in den Vordergrund zu stellen.

---

### Tagesfragen. (Redaktion.)

Wie heißt eigentlich unsere Armee?

Das neue Reglement „Felddienst 1927“ ist überschrieben: „Schweizerische Armee“; die noch neuere „Organisation der Stäbe und Truppen 1927“ dagegen „Eidgenössische Armee“. Im Französischen ist ferner die dritte Variante „Armée fédérale suisse“ möglich, entsprechend im Italienischen, wo dann auch noch die bekannte Streitfrage dazukommt, ob „Armata“ der „Esercito“ richtiger ist. So haben wir im ganzen 11 Varianten, statt der notwendigen 3!

Dies sollte sich doch vereinheitlichen lassen! Die gegebene Bezeichnung ist in diesem Falle nicht „eidgenössisch“, sondern „schweizerisch“, weil unsere Armee aus Truppen des Bundes und der Kantone besteht, nicht bloß aus „eidgenössischen“. Außerdem ist gegen *Außen* — in welcher Richtung jede Armee doch in allererster Linie zu wirken hat — das Entscheidende der *Name* unseres Staates, *Schweiz*, nicht seine *Eigenschaft* als Bundesstaat, Eidgenossenschaft. Im Ausland würde das *deutsche* „eidgenössisch“ als im Verkehr sonst nicht mehr üblicher Ausdruck vielleicht noch einigermaßen verstanden, „fédéral“ und „federale“ aber sind in Frankreich und Italien noch alltägliche Ausdrücke für alle möglichen Verbände.

Also warum vom bisherigen Brauche abgehen?

\* \* \*

In letzter Zeit sind wieder mehrfach Truppen zur *Hilfe bei Elementarschäden* herangezogen worden, teilweise aus den Wiederholungskursen heraus. In der „Revue Militaire Suisse“ (Nr. 9, September 1927, p. 426 f.) weist Oberst Lecomte mit Recht darauf hin, daß die allzu kurzen Wiederholungskurse nicht dazu da sind, und daß es andererseits ungerecht ist, die ohnehin vom Staate schon stark in Anspruch genommenen Soldaten auch noch dafür aufzubieten. Er macht den sehr beachtenswerten Vorschlag, für solche Fälle die *Hilfsdienst-Pionniere*

<sup>2)</sup> „Der Zukunftskrieg und seine Waffen“, S. 19 (K. F. Koehler, Leipzig 1924).

heranzuziehen. Dadurch entlastet man die Soldaten und haucht außerdem einer Organisation Leben ein, die sonst nur auf dem Papier steht. Wenn die Hilfsdienst-Pioniere unter dem Befehl von Ingenieuroffizieren für solche Arbeiten aufgeboden werden, kann ihre Organisation und Verwendung geübt und erprobt werden.

Natürlich wendet kein Mensch etwas dagegen ein, wenn im ersten Momente der Not und in ganz schweren Fällen — wie z. B. die große Hochwasserkatastrophe vom September dieses Jahres in der Ostschweiz — die nächste zufällig zur Hand befindliche Truppe eingesetzt oder eine Spezialtruppe aufgeboden wird. Aber wo keine Gefahr im Verzuge ist und es sich gar nur um die Kostenfrage handelt, sollten die Soldaten nicht auch noch herhalten müssen.

Neuerdings hat sich in Basel sogar ein Komitee gebildet, welches beim Bundesrate ein größeres Aufgebot von Truppen zu Retablierungsarbeiten nachsuchen soll. Aehnliche Vorschläge werden auch von andern Seiten gemacht.

Dazu sind zwei Bemerkungen zu machen: Wer verlangt, daß Truppen in ihren W.K. zu solchen Leistungen verwendet werden, betrachtet offenbar die militärische Ausbildung als einen Luxus, eine Spielerei, die sofort zurückzutreten hat, wenn „etwas Wichtigeres“ vorliegt. Warum schlagen die Initianten nicht auch vor, man solle seine Lebens- und Versicherungsprämien nicht bezahlen, sondern das Geld den Hochwasserbeschädigten stiften? Es wäre genau derselbe Gedankengang!

Wer fordert, die Truppen sollten außer dem W.K. auch noch für solche Arbeiten aufgeboden werden, betreibt Nächstenhilfe aus der Tasche des anderen Nächsten: die Soldaten sollen für kargen Sold eine Arbeit leisten, die sonst viel teurer käme.<sup>1)</sup>

Warum stellen die Herren des Basler Komitees nicht z. B. das gesamte Personal ihrer Geschäfte samt deren Entlohnung zur Verfügung? Das hieße aus der eigenen Tasche helfen!

Der Gedanke von Oberst Lecomte verdiente ganz entschieden weiter verfolgt zu werden.

\* \* \*

In der Frage der *Landwehr-Wiederholungskurse* taucht folgendes Bedenken auf: die leichten Maschinengewehre für die Landwehreinfanterie werden erst 1929 fertig. Soll man also mit den W.K. noch solange zuwarten, oder diese schon 1928 beginnen und dazu „leihweise“ Lmg. anderer Truppen zur Verfügung stellen, vielleicht so, daß 1928 nicht die ganze Landwehr einberufen würde, sondern nur ein Teil, z. B. ein Regiment pro Division? Gegen letztere Lösung wird eingewendet, dies käme auf eine ungleiche Behandlung hinaus. Da aber die Landwehr laut Gesetz (M.O. 122) nur alle 4 Jahre W.K. haben soll, ist es doch wohl absolut nicht nötig, sie ganz in demselben Jahre aufzubieten; das Normale wäre vielmehr jährlich ein Viertel, wobei

<sup>1)</sup> Vgl. u. S. 431!

es praktischer sein dürfte, nicht alle Bataillone eines A.K. oder einer Division im gleichen Jahre einzuberufen, sondern einen Turnus *innerhalb der Division* einzurichten, um die Organe der Divisionen nicht zu stark zu belasten, etwa so, daß die Ldw.-W.K. in den Jahren stattfänden, wo keine Div.- oder Korpsmanöver abgehalten werden, oder dergl. Auch der Beginn des Turnus ließe sich leicht bestimmen: man beginnt mit den Bataillonen, die im Auszug am längsten keinen Aktivdienst gehabt haben, und bekommt so einen gewissen billigen Ausgleich.

Vielleicht würden die hohen Räte eine gestaffelte Durchführung der Ldw.-W.K. leichter „schlucken“, als eine auf einmal, welche das Budget eines Jahres stark anschwellen ließe.

Ob dann die Bataillone schon mit ihren eigenen Lmg. oder mit „geliehenen“ ausgebildet werden, ist militärisch absolut gleichgiltig. Auf die Fabriknummer, die das Gewehr trägt, kommt gar nichts an, wohl aber darauf, daß wir so rasch als möglich Lmg.-Schützen bekommen!

\* \* \*

Recht wenig Freude haben bei den Infanterieführern die neuen „*Vorschriften für die Verhütung von Unglücksfällen bei den Manipulierungsübungen und beim Schießen mit schweren Maschinengewehren (Mg.) und leichten Maschinengewehren (Lmg.) vom 5. August 1927*“ hervorgerufen. Nicht bloß wegen des langatmigen Titels!

Die Abschnitte I und II veranlassen keinerlei Bemerkung, wohl aber *Abschnitt III*. Er bedeutet nicht mehr und nicht weniger als ein faktisches *Verbot des Ueberschießens*; denn welcher Leitende wird es wagen, die disziplinarische, straf- und zivilrechtliche Verantwortung für die Einhaltung dieser zahllosen und komplizierten Regeln auf sich zu nehmen? Passiert ein Unfall, so wird der Leitende immer irgendwo „hängen bleiben“. Also wird er die Finger davon lassen, und er wird recht daran tun. Für Waghälse, welche es doch versuchen wollen, möchten wir hier aber doch noch etwas beifügen, was in der Vorschrift merkwürdiger- (um nicht zu sagen unverantwortlicher-)weise fehlt: Man verwende unter keinen Umständen *Mg.Munition* (weiß-blaue Etikette), weil bei ihr Ueberraschungen mit der Flugbahn nicht ausgeschlossen sind!

Ob es nötig war, wegen einiger höchst bedauerlicher, aber doch verhältnismäßig *sehr* seltener Unfälle das Ueberschießen ganz unmöglich zu machen (denn darauf läuft die Vorschrift praktisch hinaus), läßt sich in guten Treuen diskutieren, obwohl sich mit demselben Rechte noch manche andere militärische Uebung verbieten ließe, weil gelegentlich Unfälle vorkommen, z. B. Fliegen, Reiten, Autofahren, Pontonierdienst, Sprengen und vieles andere.

Eine andere Frage aber ist, ob eine Vorschrift, wie die von III. 10. des cit. Erlasses über *Gefährdung nach der Seite* überhaupt haltbar ist, namentlich lit. d über die *Prellschüsse*. Da hört nun wirklich alles auf!

Jeder Schütze weiß, wie vollkommen unberechenbar bei unserer heutigen Gewehrmunition Prellschüsse sind. Jedes Steinchen, Zweiglein usw. kann zu den merkwürdigsten Abirrungen des Geschosses Anlaß geben. Der Schreiber erinnert sich, vor Jahren von einem Unfalle gehört zu haben, wo ein Geschoß mehrmals abprallte und schließlich einen Zeiger in vorschriftsmäßiger Deckung von hinten traf.

Wo ist das Rezept für die Rekognoszierung des Geländes auf die „Unvermeidlichkeit“ von Prellschüssen? — —

Diese Vorschriften sind keine Zierde unsere nachgerade umfangreichen Reglementsbibliothek! Gewiß ist es richtig, den Brunnen — bei uns ist es gewöhnlich das Güllenloch — zuzudecken, damit das Kind nicht hineinfällt. Ob es aber auch richtig ist, Fußangeln, Stolperdrähte und Selbstschüsse darum herumzulegen, ist eine andere Frage...

### **Totentafel.**

Inf.-Hptm. *René Lebert*, geb. 1889, Kommandant Rdf.-Kp. 4, gest. in Lausanne am 15. August 1927.

San.-Hptm. *Ernst Himmel*, geb. 1890 in Rafz, Arzt, Mineurbat., gest. am 10. September 1927 bei Weinfeldern infolge Autounfalls.

Inf.-Oberst *Franz Bünzly*, geb. 1870, Platzkommandant von Solothurn, daselbst gest. am 11. September 1927.

### **Zur Totentafel.**

Die Redaktion muß nochmals bitten, ihr Todesfälle von Offizieren — namentlich auch von ehemaligen, welche im offiziellen Etat oft schwer zu finden sind — anzuzeigen. Außer den verdankenswerten Mitteilungen der Abteilungen des E. M. D., welche natürlich nur „eidgenössische“ und noch aktive Offiziere betreffen, ist die Redaktion auf zufällig erhaschte Zeitungsnotizen angewiesen, die dann oft mühsame Nachforschungen nach den nötigen Daten erfordern. Es wird daher *Jedermann* ersucht, Todesfälle mit möglichst vollständigen Daten nach üblichem Schema anzuzeigen. *Redaktion.*

La Rédaction prie encore une fois de bien vouloir lui annoncer les décès d'officiers, surtout d'officiers hors service souvent difficiles à trouver dans les états officiels. En dehors des annonces gracieusement communiquées par les services du D. M. F. et ne concernant, en général, que des officiers « fédéraux » et en activité, la Rédaction est laissée aux hasards des notes de presse trouvées par ci, par là et nécessitant souvent des recherches compliquées pour obtenir les dates voulues. Nous invitons donc tous à nous communiquer les cas de décès, autant que possible avec toutes les dates d'usage. *Rédaction.*